

# Der Gesamtplan als Instrument der Steuerung und Kontrolle

EFWE Loccum 22.08.2017

Martin Steinbrenner

## Einführung

**„Zielsysteme bedarfsorientiert zur  
Fallsteuerung in der Eingliederungshilfe SGB XII  
aufbauen – effektive und effiziente Steuerung  
des Sozialhilfeträgers in der  
Eingliederungshilfe“**

*Titel einer Fortbildung v. 27.-28.04.2015 des  
Deutschen Vereins*

Der Gesamtplan  
als  
Steuerungs- und Kontrollwerkzeug

Einführung

**1.0 Konfliktfelder bei Leistungsbewilligung und Gesamtplan**

1.1 Anspruchsvoraussetzungen

1.2 Mitwirkungspflicht

1.3 Hilfedauer

1.4 Nachrang und Eigenständigkeit der Hilfe

**2.0 „Ideologischer Hintergrund“**

2.1 Neue Steuerung Anfang der 90er Jahre

2.2 Agenda 2010

2.3 Auswirkung in der Hilfe für Wohnungslose

**3.0 Rolle des Leistungsanbieters in Dreiecksverhältnis**

**4.0 Zum Gesamtplan**

4.1 Definition und Erforderlichkeit

4.2 „Geeignete“ Fälle

4.3 Inhalt

4.4 Kritik

# 1.0 Konfliktfelder bei Leistungsbewilligung und Gesamtplan

## 1.1 Anspruchsvoraussetzungen

Besondere Lebensverhältnisse, verbunden mit sozialen Schwierigkeiten, die aus eigener Kraft nicht überwunden werden können, sind die Anspruchsvoraussetzungen der Hilfe nach dem 8.Kap. SGB XII. Die VO nennt Beispiele für besondere Lebensverhältnisse und soziale Schwierigkeiten und qualifiziert die sozialen Schwierigkeiten, dass diese so gravierend sein müssen, dass sie das Leben in der Gemeinschaft wesentlich einschränken.

Im Gegensatz zur Rechtsprechung, für die auch allein schon die Arbeitslosigkeit als besonderes Lebensverhältnis gilt (SG Stuttgart, 11.06.2008) neigen manche Sozialhilfeträger dazu, die Hürden hoch zu hängen. Die Lebensverhältnisse können nicht besonders genug, die Schwierigkeiten können nicht gravierend genug sein. Leistungen sollen vermieden werden.

Die Forderung aus solchen Erfahrungen:

**Mehr Fachkompetenz und rechtsstaatliches Selbstverständnis bei (manchen) Sozialhilfeträgern!**

## 1.2 Mitwirkungspflicht

Grundsatz: ohne Mitwirkung (§ 60 ff SGB I) keine Leistung.

Wann darf ein angeblicher Mangel an Mitwirkung nicht zur Versagung oder Beendigung der Leistung führen?

- Wenn die Forderung nach Mitwirkungspflichten missbräuchlich zur Leistungsvermeidung eingesetzt wird.
- Wenn die Grenzen der Mitwirkung erreicht sind:

### *§ 65 SGB I Grenzen der Mitwirkung*

*(1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit*

*1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder*

*2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder*

*3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.*

Der Gesamtplan  
als  
Steuerungs- und Kontrollwerkzeug

**Wichtige Gründe in der Hilfe nach dem 8.Kap. SGB XII:**

*§ 3 VO zu § 69 SGB XII Beratung und persönliche Unterstützung*

*(1) Zur Beratung und persönlichen Unterstützung gehört es vor allem, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten festzustellen, sie bewusst zu machen, über die zur Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen und geeigneten Hilfeangebote und -organisationen zu unterrichten, diese soweit erforderlich zu vermitteln und ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern.*

*(2) Beratung und persönliche Unterstützung müssen darauf ausgerichtet sein, die Bereitschaft und Fähigkeit zu erhalten und zu entwickeln, bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken und so weit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe zu leben. Sie sollen auch erforderliche Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme in Betracht kommender Sozialleistungen, bei der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung oder bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Gerichten umfassen. ...*

Der Gesamtplan  
als  
Steuerungs- und Kontrollwerkzeug

Der Gesetzgeber geht also davon aus,

- dass dem Leistungsberechtigten die Ursachen seiner Lebensumstände und Schwierigkeit nicht unbedingt bewusst sind,
- dass Inanspruchnahme und Wirksamkeit von Hilfen gefördert werden müssen,
- dass Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit bei den Leistungsberechtigten nicht oder schwach ausgeprägt sind,
- dass diese erst zu entwickeln oder zu erhalten sind,
- dass Hilfestellungen zu erbringen sind, damit die Leistungsberechtigten Sozialleistungen in Anspruch nehmen zu können.

**Der „Grad“, die Intensität und der Umfang der zu fordernden Mitwirkung ist für Leistungsberechtigte nach dem 8. Kap. SGB XII also deutlich niedriger anzusetzen, als bei anderen Leistungsberechtigten!**

## **Mitwirkungspflicht für sonstige mögliche Leistungen?**

Eine (ergänzend) in Betracht gezogene Eingliederungshilfe darf bei Weigerung des Leistungsberechtigten diese anzunehmen „**nicht zur Annahme fehlender Mitwirkung und Verweigerung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII führen .... Das Recht zur Nichtbeanspruchung gesetzlicher Leistungsansprüche ist die rechtsstaatliche Garantie dagegen, dass ‚im wohlverstandenen Eigeninteresse‘ dem Einzelnen staatliche Leistungen aufgedrängt werden. Die sozialrechtlichen Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Leistungen, die der Hilfesuchende beansprucht und erhält und nicht darauf, bestimmte Leistungen auch in Anspruch zu nehmen. Entsprechend besteht auch kein ‚Ermessen‘ zur Festlegung der zu verwirklichenden Ansprüche gegen den Willen der Hilfesuchenden.“**

*(Auszug aus der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. v. Dezember 2015 zur Anwendung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten mit dem Titel „Leistungsberechtigte mit mehrfachen Problemlagen bedarfsgerecht unterstützen.“)*

## 1.3 Hilfedauer

„Die Gesamthilfedauer sollte nur im Einzelfall länger als 2 Jahre betragen“

„Nach 3 Jahren wird die Hilfe spätestens beendet“

„Es gibt noch eine letzte Verlängerung der Hilfe um ein halbes Jahr, dann ist aber Schluss“

... Aussagen aus Sozialverwaltungen, die einschlägige Verwaltungsvorschriften widerspiegeln.

## Gibt es eine Hilfehöchstdauer?

- Befristungen der Kostenzusagen auf ein halbes oder ein Jahr um die Voraussetzungen nach diesen Zeiträumen für weitere Hilfen zu überprüfen, sind legitim und für die stationäre Hilfe in § 2 Abs. 5 VO auch vorgeschrieben.
- Prospektive Leistungseinstellungen sind unzulässig.
- Nicht legitim und auch nicht legal sind absolute Zeitgrenzen für eine Maximaldauer der Hilfe.
- Angaben zu einer Höchstdauer oder allgemeinen Befristung sind dem 8. Kap. SGB XII nicht zu entnehmen.
- Roscher sieht im LPK-SGB XII die Hilfe „tendenziell zeitlich limitiert“, weil mit der Hilfe eine Überwindung der sozialen Schwierigkeiten angestrebt wird. Gleichwohl könne in Einzelfällen „die Hilfe auch über mehrere Jahre zu leisten sein.“

Der Gesamtplan  
als  
Steuerungs- und Kontrollwerkzeug

Der DV (Empf. v. 15.12.2015) zur Beendigung der Hilfe:  
Das Hilfeziel der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII ist erreicht, wenn die besonderen Lebensverhältnisse und die mit ihnen verbundenen sozialen Schwierigkeiten soweit verändert werden konnten, dass die leistungsberechtigte Person in Lage ist, ihr Leben selbstständig und menschenwürdig ggf. unter Inanspruchnahme in Betracht kommender vorrangiger Leistungen in der Gemeinschaft zu führen. Die Beendigung einer Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII schließt eine mögliche erneute Hilfestellung bei Wiedereintritt der Anspruchsvoraussetzungen nicht aus.

## **1.4 Nachrang und Eigenständigkeit der Hilfe**

„Der Antragsteller hat keine Ansprüche auf Leistungen nach dem 8. Kap. SGB XII, da es für ihn vorrangige Hilfen gibt.“

„Andere Leistungen nach dem SGB XII oder SGB VIII gehen der Hilfe nach dem 8. Kap. SGB XII vor“

Wer solche Behauptungen aufstellt hat die Normneuf Formulierung aus dem Jahr 1996 nicht gelesen oder verstanden. Der Nachrang greift nur, wenn der Hilfebedarf nach anderen Leistungen tatsächlich „gedeckt“ ist. Mögliche andere Ansprüche, die den Bedarf decken könnten, jedoch nicht realisiert sind, lassen den Anspruch auf Hilfe nach dem 8. Kap. SGB XII nicht „zurücktreten“.

## § 67 SGB XII Leistungsberechtigte

*Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.*

Der Gesamtplan  
als  
Steuerungs- und Kontrollwerkzeug

In der alten, von 1974 bis 1996 gültigen Fassung des § 72 BSHG hieß es noch:

*...Andere Bestimmungen dieses Gesetzes und des Gesetzes der Jugendwohlfahrt gehen ...(dem § 72) vor.*

## 1.5 Hilfeziele und Maßnahmen

Behördliche Gesamtplankritik:

- „die Ziele sind zu allgemein“
- „Ziele sind nicht smart genug“
- „Maßnahmen sind zu unkonkret“
- „Zeitplan fehlt“
- „Ziele und Maßnahmen sind vermischt“

## 1.5 Hilfeziele und Maßnahmen

Was bei der behördlichen Kritik unbeachtet bleibt:

- Zuständig und verantwortlich für die Hilferealisierung incl. Gesamtplan ist der Sozialhilfeträger
- Antragsteller ist der Leistungsberechtigte und nicht der Leistungsanbieter
- Gesamtplan ist vom Gesetzgeber nicht als Quelle möglicher Leistungsablehnungen gedacht
- Gesamtplan kann nicht den Hilfealltag widerspiegeln und ist kein Rechenschaftsbericht
- Gesamtpläne werden der Dynamik menschlichen Lebens nicht gerecht
- Quantität und Qualität von Hilfezielen sagen nichts aus über die Bedürftigkeit
- Gesamtpläne sind nicht obligatorisch erforderlich (weiteres an anderer Stelle)
- Ziel- und Maßnahmenformulierungen sind nicht gesetzlich zwingend in Gesamtplänen

## 2.0 Ideologischer Hintergrund

### 2.1 Neue Steuerung Anfang der 90er Jahre

Steigende Sozialausgaben sollen gesenkt werden ⇒  
KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für  
Verwaltungsmanagement) propagiert „Neue Steuerung“ ⇒

- Zugangssteuerung reduziert Fallzahlen durch Zugangsprüfung
- Hilfeplanung und „Verselbständigungshilfen“ verringern Bezugszeiten und/oder Leistungsbedarfe
- Forderung nach Effizienz

## **2.2 Agenda 2010**

**„Umbau des Sozialstaates und seine Erneuerung“**

war ein Aspekt

in der von Schröder 2003 verkündeten Agenda 2010.

Der Gesamtplan  
als  
Steuerungs- und Kontrollwerkzeug

Einige Grundgedanken des Sozialstaatsumbaus:

- Der Sozialstaat ist bzw. wird zu teuer und ist nicht effizient genug.
- Die Kosten belasten Wirtschaft und Staat.
- Mehr (geforderte) Eigenverantwortung, Nutzung eigener Ressourcen (der „aktivierende Sozialstaat“) und bedingte Leistungen sollen das Spektrum der Sozialleistungen bestimmen.
- Fordern und Fördern wird zum Leitspruch.
- Der Begriff „Chancengerechtigkeit“ löst den Begriff der „Verteilungsgerechtigkeit“ ab.
- Sozialleistungen sollen sich gesellschaftlich „rentieren“, die Entfaltungsfreiheit des Einzelnen wird zweitrangig.
- Mittelkonzentration auf Prävention.
- Zeitliche Leistungsbefristung.
- Wer seine „Chance“ nicht nutzt, Forderungen nicht erfüllt, auf „Druck“ nicht reagiert, geht leer aus.
- Staatliche Steuerung soll im Fall des einzelnen Leistungsberechtigten zum Erfolg führen.

Der Gesamtplan  
als  
Steuerungs- und Kontrollwerkzeug

Die „neue“ Sozialstaatlichkeit der „Agenda 2010“ mit ihrem pädagogischen Programm der „Aktivierung“ und „Steuerung“ hat zu einem Umdenken

- in der Gesetzgebung (SGB II),
- im Bewusstsein der Bevölkerung,
- in den Institutionen und
- bei den MitarbeiterInnen in Behörden und der freien Wohlfahrtspflege

geführt.

## 2.3 Auswirkungen auf die Hilfe für Wohnungslose

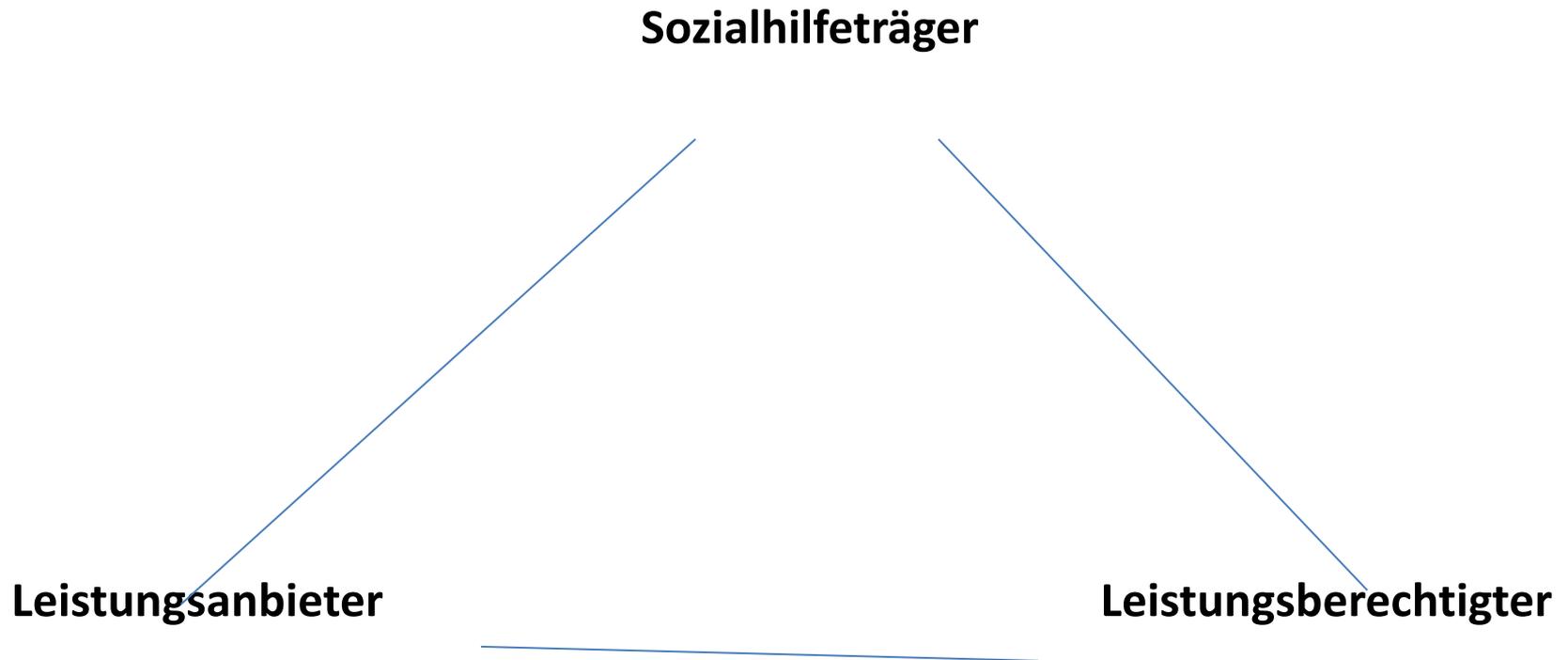
- kürzere Befristungen der Kostenzusagen,
- Zielvorgabe der kürzeren Gesamtdauer der Hilfen,
- Sozialhilfeträger nehmen sich das Recht auf individuelle Zugangs- und Fallsteuerung heraus; partnerschaftliche Kooperation mit der freien Wohlfahrtspflege bleibt auf der Strecke;
- höhere Erwartungen an Mitwirkung und Selbsthilfe,
- Hilfe zur Selbsthilfe wird durch „ökonomisches Kalkül (...soll sich lohnen) bestimmt und nicht mehr vorrangig zu einem zufriedenen selbstbestimmten Leben führen;
- Verknüpfungsstellen mit anderen Hilfen (SGB II, SGB VIII, Eingliederungshilfe, Ordnungsrecht, ...) und damit die Hilfe nach dem 8. Kap. SGB XII selbst werden als überflüssig gesehen wenn die Sozialverwaltung in ihrem individuellen Steuerungsprozess zu dem Ergebnis kommt, dass andere Hilfen wirksam genug seien.
- Missachtung des Leistungsanspruchs auf Hilfe nach dem 8.Kap. SGB XII mit Verweis auf andere Hilfen, die angeblich genügten um die Probleme zu beheben.

„Neue Steuerung“ der Klientel über Gesamt-/Hilfepläne  
mit den Merkmalen / Folgen:

- Pädagogisierung der Hilfe
- Entmündigung der Klientel, Lebensgestaltung wird vorgegeben
- Umfunktionierung des Gesamt-/Hilfeplans: *früher*: Mittel zur Leistungsoptimierung bei gleichzeitiger möglichst umfassender Selbstbestimmung des Leistungsberechtigten; *heute*: Mittel zur Steuerung des Verhaltens des Leistungsberechtigten
- Kontrakte mit individualisierter Leistung und Gegenleistung verdrängen allgemein definierte Leistungsansprüche.

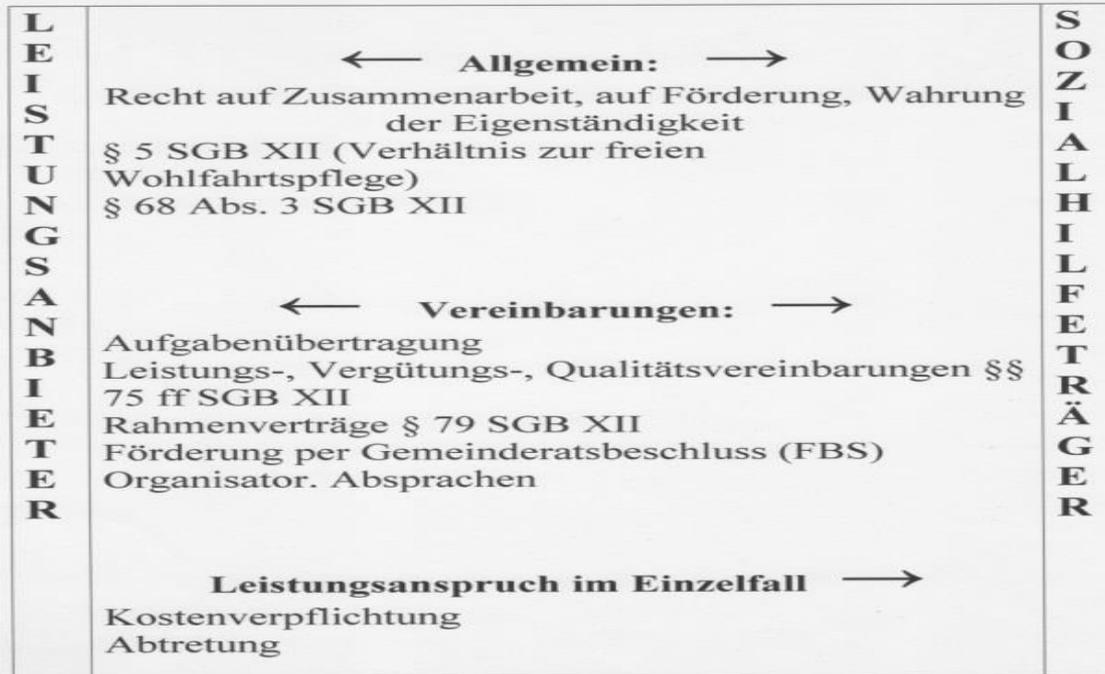
Der Gesamtplan  
als  
Steuerungs- und Kontrollwerkzeug

### 3.0 Rolle des Leistungsanbieters im Dreiecksverhältnis



Der Gesamtplan  
als  
Steuerungs- und Kontrollwerkzeug

57c



Der Gesamtplan  
als  
Steuerungs- und Kontrollwerkzeug

57c



Der Gesamtplan  
als  
Steuerungs- und Kontrollwerkzeug

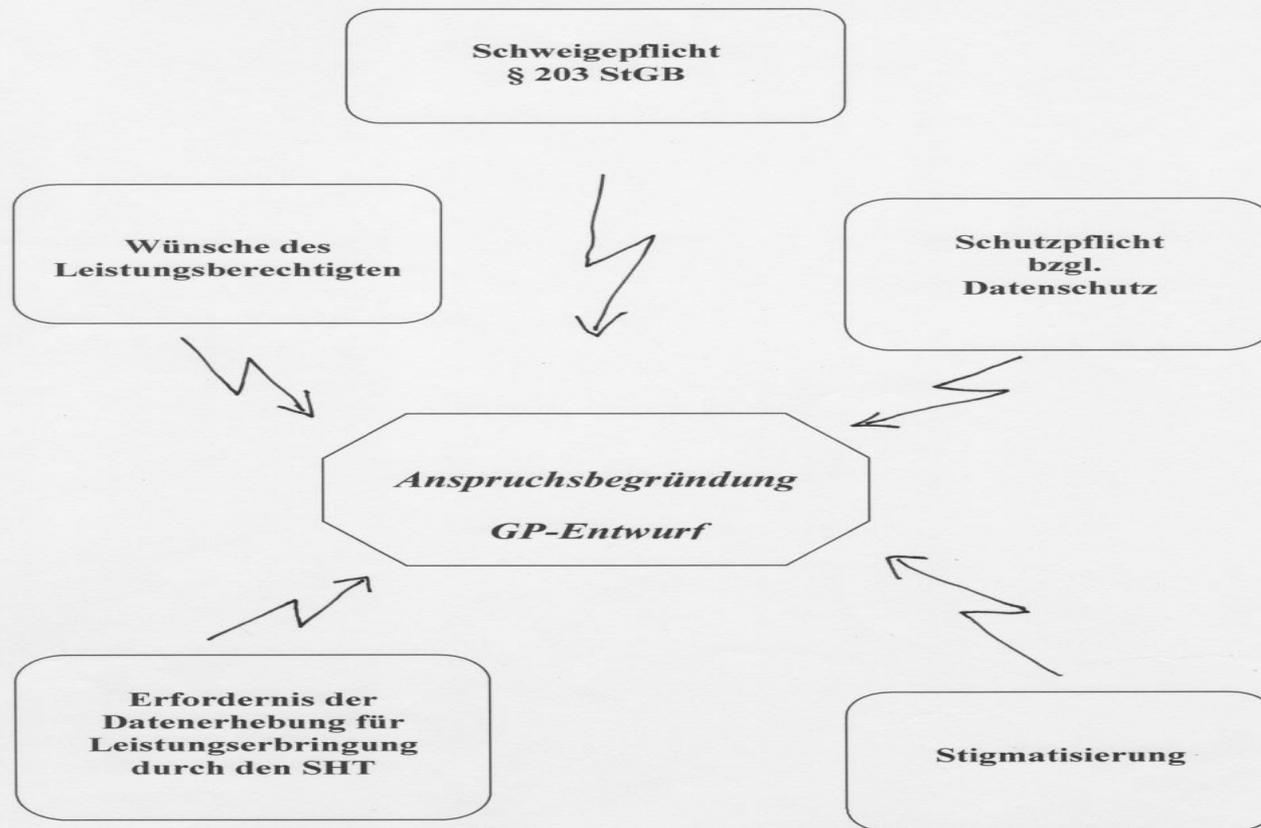
51e



Der Gesamtplan  
als  
Steuerungs- und Kontrollwerkzeug

51e

**Spannungsfeld des Leistungsanbieters bei der Erstellung  
der Anspruchsbegründung / des Gesamtplanentwurfes**



## 4.0 Zum Gesamtplan

### 4.1 Definition und Erforderlichkeit

§ 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII sieht zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen die Erstellung eines Gesamtplanes in geeigneten Fällen vor. Für die stationäre Hilfe muss er obligatorisch erstellt werden (§ 2 Abs. 5 VO zu § 69 SGB XII).

Eine klare Definition des Gesamtplanes ist im Gesetz nicht zu finden. Es finden sich lediglich in § 58 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 VO zu § 69 SGB XII Angaben über Beteiligte bei der Erstellung eines Gesamtplanes.

Das Handwörterbuch Sozialhilferecht SGB XII, 1. Auflage 2013, S. 117 liefert eine geeignete „Definition: Komplexe, insbesondere trägerübergreifende Hilfen sind aufeinander abzustimmen, zu verbinden und zu koordinieren.“ In den weiteren Erläuterungen heißt es „Im Rahmen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist eine komplexe Hilfe erforderlich, weil der Leistungsberechtigte verschiedene Problematiken aufweist (z.B. Notwendigkeit mehrerer Eingliederungshilfeleistungen nebeneinander, Obdachlosigkeit, Suchtabhängigkeit, medizinische Behandlungsbedürftigkeit, Erziehungsschwierigkeiten) und den bestehenden Schwierigkeiten mit ihren komplexen Ursachen aufgrund der sozialen, physischen und psychischen Situation des Betroffenen einheitlich zu begegnen ist.“

Die einschlägigen Kommentare formulieren keine Definitionen für den Gesamtplan, betonen aber überwiegend den Bedeutungszusammenhang von Gesamtplan und der Notwendigkeit einer Abstimmung mehrerer erforderlicher Hilfen über das 8. Kap. SGB XII hinaus (vgl. Bieback in Grube/Wahrendorf SGB XII Kommentar 3. Auflage 2010 § 68 Rz 38, Scheider in Schellhorn SGB XII 18. Auflage 2010 § 68 Rz 27, Gudat in Rolfs/... SGB XII Kommentar 2008 § 68 Rz 4, Roscher in LPK SHB XII 9. Auflage 2012 § 68 Rz 13).

## 4.2 Geeignete Fälle

Eine Definition von „geeigneten Fällen“ ist bei Bieback in Grube/Wahrendorf SGB XII Kommentar zu finden in § 68 Rz 36: *„Geeignete Fälle‘ im Sinne des Gesetzes sind alle Fälle, in denen verschiedene Maßnahmen entweder parallel zueinander und/oder zeitlich nacheinander zu ergreifen sind und dies ein planvolles, abgestimmtes Handeln mehrerer Stellen über einen längeren Zeitraum erfordert. Stationäre Hilfe erfordert stets einen Gesamtplan.“*

Geeignete Fälle für die Erstellung eines Gesamtplanes unter Beteiligung von Leistungsberechtigtem, Sozialhilfeträger, Leistungsanbieter:

- Fälle, in denen Abstimmungen verschiedener Hilfen durch mehrere Stellen erforderlich sind.
- ... Wenn zwischen den Beteiligten Differenzen bzgl. der Leistung, deren Umfang oder Dauer bestehen.
- Zur gemeinsamen Findung und Erschließung geeigneter, weiterer oder weiterführender Leistungen – über die allgemeine Praxis hinaus, bei der die Leistungen schon von vorne herein benannt sind.

Abgesehen von der stationären Hilfe ist es also keineswegs so (wie von manchen Sozialhilfeträgern vertreten), dass obligatorisch Gesamtpläne zu erstellen sind; andernfalls hätte der Gesetzgeber eine Regelung wie für den stationären Bereich formuliert.

**Dieses Formular ist auszufüllen, wenn die Voraussetzungen eines geeigneten Falles zur Erstellung eines Gesamtplanes im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nicht vorliegen.**

**Herr Vorname Name** gehört wie im Folgenden dargelegt (weiterhin) zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 67 SGB XII. Die Voraussetzungen der besonderen Lebensverhältnisse, verbunden mit sozialen Schwierigkeiten, die aus eigener Kraft nicht überwunden werden können, sind gegeben.

**Es wird kein Gesamtplan / Sozialbericht erstellt. Eine Gesamtplankonferenz ist nicht erforderlich.**

Die Voraussetzungen eines geeigneten Falles zur Erstellung eines Gesamtplanes im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII liegen **nicht** vor, weil:

- aus zeitlichen Gründen kein Gesamtplan/Sozialbericht erstellt werden kann, z.B. bei Haft- und Klinikaufenthalten (*nur, wenn aus zeitl. Gründen keine Entlassungsvorbereitung möglich war*),
- die Hilfe voraussichtlich innerhalb von 6 Monaten beendet sein wird (*nicht bei Verlängerung der bestehenden Hilfe; hier normales GP-/HP-/Sozialberichtsformular; nicht bei Fällen, bei denen eine Maßnahme gem. § 53 SGB XII eingeleitet und/oder bewilligt wird als Zwischenunterbringung*),
- ein Arbeiten mit Zielen (noch) nicht möglich ist, weil die Beratung und persönliche Unterstützung im Sinne von § 3 VO zu § 69 SGB XII primär darauf ausgerichtet ist, die Ursachen der besonderen Lebensumstände und der sozialen Schwierigkeiten bewusst zu machen, Bereitschaft und Fähigkeit zu entwickeln, bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken und die Inanspruchnahme in Betracht kommender Hilfen zu fördern,
- sonstige Gründe vorliegen: [ ] .

Begründung: [ ]

Stuttgart, den [ ]

<p><b><u>Leistungserbringer:</u></b></p> <p>Name: [ ]</p> <p>Anschrift: [ ]</p> <p>betreuende/r SozialarbeiterIn: [ ]</p> <p>Tel., E-Mail-Adresse: [ ]</p>	<p><b><u>Leistungsberechtigte/r:</u></b></p> <p>Name, Vorname, Geb. Datum: [ ]</p> <p>Name, Vorname, [ ]</p> <p>Anschrift: [ ]</p>
<p><b><u>Kostenträger / Sozialhilfedienststelle</u></b></p> <p>Name der Dienststelle/Kurzbezeichnung: [ ]</p> <p>SachbearbeiterIn: [ ]</p> <p>Tel., E-Mail-Adresse: [ ]</p>	<p><b><u>gesetzliche/r Betreuer/in</u></b></p> <p>Name, Vorname: [ ]</p> <p>Anschrift: [ ]</p>

Name: Name, Vorname

Das Formular kann wahlweise mit Stichworten oder mit Prosatext gefüllt werden. Felder, die sich unter den Überschriften befinden, sind keine "Pflichtfelder", die ausgefüllt werden müssen. Es kann u.U. schon genügen, wenn ein besonderes Lebensverhältnis mit sozialer Schwierigkeit verbunden ist.

Innerhalb des Dokumentes bewegen Sie sich mit folgenden Tastenkombinationen: nächstes Feld: Tabulatortaste oder auf/ab-Tastenblock; vorheriges Feld: Umschalt-+Tabulatortaste oder auf/ab-Tastenblock, Kontrollkästchen aktivieren: Leertaste oder per Mausklick bestätigen.

## 1. Besondere Lebensverhältnisse

1.1.	<b>Fehlende oder nicht ausreichende Wohnung</b> z. B. (Obdachlosigkeit, Bliwak, Gartenhaus, Wohnwagen, PKW, Unterkommen bei Bekannten, evtl. häufig wechselnd, in (kommunalen) Notunterkünften, Wohnen in Angeboten/Einrichtungen mit Betreuung, unzumutbare Wohnverhältnisse bzgl. Wärme, Trockenheit, Hygiene, Überfüllung, ...)
	<input type="text"/>
1.2.	<b>Ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage</b> z. B. (Fehlen eines regelmäßigen Einkommenszuflusses, Rente, ALG II, Sozialhilfebedürftigkeit, Sanktionen, auslaufendes Krankengeld, Wegfall familiärer Unterstützung, fehlende Ersparnisse (Rücklagen), Flaschensammeln, Betteln, ...)
	<input type="text"/>
1.3.	<b>Gewaltgeprägte Lebensumstände</b> z. B. (Intensive Gewalterfahrung und -bedrohung, die die Lebenssituation insgesamt bestimmt, Prostitution, "Drückerkolonnen", Bedrohungen durch Familie, Nachbarn, Vermieter, Banden, (Drogen u.a. Szenen), im Bliwak, Stalking, ...)
	<input type="text"/>
1.4.	<b>Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung</b> z. B. (Haft, Psychiatrie, Jugendhilfe)
	<input type="text"/>
1.5.	<b>Vergleichbare nachteilige Umstände</b> z. B. (liegen dann vor, wenn durch sie elementare Lebensbedürfnisse eingeschränkt werden: Arbeitslosigkeit, Analphabetismus, fehlende Sprachkenntnisse, fehlende Möglichkeiten zur Wahrnehmung politischer Rechte und zur Verwirklichung bürgerlicher Freiheiten, Ausschluss aus dem Sozialversicherungssystem, fehlende Dokumente (Ausweis, Steuernummer, SV-Ausweis, ...), fehlende Rückzugsmöglichkeit, fehlender Zugang zur Banken, ...)
	<input type="text"/>

## 2. Soziale Schwierigkeiten (im Zusammenwirken mit den Lebensverhältnissen)

2.1.	<b>Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung</b> z. B. (Wohnungsmarkt, Forderung nach Schutz-Auskunft, Ausschluss von sozialen Wohnbauangeboten, Diskriminierung wg. Einrichtungsadresse, Auftreten, Erscheinungsbild, Artikulationsfähigkeit, fehlender Beruf / Arbeitsstelle, Anpassungsmängel (zu laut, Kehrwoche, Streitsucht), Mangel an Toleranz (des Bewohners oder der Mitbewohner), Suchtproblematik, Haustiere, Messie-Syndrom, ...)
	<input type="text"/>
2.2.	<b>Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes</b> z. B. (s.o. + Mangel an Berufserfahrung, noch nie (auf dem 1.Arbeitsmarkt) gearbeitet, ...)
	<input type="text"/>
2.3.	<b>Familie</b> z. B. (Fehlender Kontakt, Streit, Auseinandersetzungen (verbal, physisch, psychisch gewalttätig, Psychoterror, vor Gericht), kulturelle Differenzen, religiöse Differenzen, Abhängigkeitsverhältnisse, Benachteiligungen gegenüber anderen Familienmitgliedern, geschlechtsspezifische Diskriminierungen, ...)
	<input type="text"/>
2.4.	<b>sonstige soziale Beziehungen</b> (s.o., Erwartungen sonst. Gruppen, Vereinsamung, nur Szenekontakte, + Erwartungen des Arbeitgebers ...)
	<input type="text"/>

Name: Name, Vorname

2.5.	<u>Straffälligkeit</u> z. B. (Ermittlungsverfahren, Anklagen, Verurteilungen, Haft, Bewährung, Wiederholungstäter)
	<input type="text"/>
2.6.	<u>weitere soziale Schwierigkeiten</u> z. B. (Probleme im Umgang mit Ämtern, "Behördenangst", fehlende oder gesellschaftlich nicht akzeptierte Konfliktlösungsstrategien, fehlende Durchsetzungsfähigkeit, Isolation, Bindungsunfähigkeit, fehlende Kontakte außerhalb des "Milieus", äußeres Erscheinungsbild,...)
	<input type="text"/>

### 3. Gründe, warum die Überwindung der Schwierigkeiten aus eigener Kraft

**nicht möglich ist** (ergeben sich i. d. R. schlüssig aus den Lebensverhältnissen und Schwierigkeiten, Anhaltspunkte hierfür: Wunsch, Hilfe zu erhalten, Aufsuchen einer Hilfeinstitution, Vorgeschichte, Ausmaß, Intensität und Verknüpfung der Probleme, gescheiterte Versuche der Selbsthilfe, wiederholt aufgetretene Bedarfslagen, lähmende, psychosoziale Ausgangssituation, gesundheitliche Probleme (körperliche Erkrankung, psychische Auffälligkeit, Sucht), fehlende Ausbildung, fehlende Sprachkenntnisse, ...)

<input type="text"/>
----------------------

### 4. Themen der Beratung und persönlichen Unterstützung (ergeben sich aus den besonderen Lebensverhältnissen und den damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten)

<input type="text"/>
----------------------

### 5. Erklärung des Leistungsberechtigten

<input type="checkbox"/>	Bei der Erstellung der Anspruchsbegründung habe ich mitgewirkt.
<input type="checkbox"/>	Ich bin damit einverstanden, dass der zukünftige Leistungserbringer diese Anspruchsbegründung erhält.
<input type="checkbox"/>	Ich bin mit der Vorlage dieser Anspruchsbegründung beim zuständigen Sozialhilfeträger einverstanden.
<input type="checkbox"/>	Die beantragte Hilfe entspricht meinem Wunsch.

Datum, Unterschrift der/des Leistungsberechtigter/en	Datum, Unterschrift des gesetzl. Betreuers
--	--

Datum, Unterschrift des Leistungserbringers
---

**Verteiler:** Leistungsberechtigte/r, Leistungserbringer, Sozialhilfeträger, gesetzl. Betreuer/in

Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
*Name, Vorname*

\_\_\_\_\_  
*Datum*

\_\_\_\_\_  
*Geb. Datum*

Landeshauptstadt Stuttgart  
Bürgerservice Soziale Leistungen

Gesch. Z.: [REDACTED]

Straße

PLZ Stuttgart

### **Gewährung bzw. Weitergewährung der persönlichen Hilfe nach § 67 SGB XII (bzw. § 27 SGB XII)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Gewährung / Weitergewährung der persönlichen Hilfe nach  
§ 67 SGB XII (bzw. § 27 SGB XII) im [REDACTED].

Die Begründung und alle weiteren Details entnehmen Sie bitte der beiliegenden  
Anspruchsbegründung.

Der Übermittlung der Anspruchsbegründung an das zuständige Job Center

- stimme ich zu
- stimme ich nicht zu.

Mit der Beteiligung des Persönlichen Ansprechpartners (PAP) beim zuständigen Job  
Center an einem evt. statt findenden Hilfeplangesprächs mit dem Sozialamt bin ich

- einverstanden
- nicht einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

## 4.3 Inhalt

Die in der Wohnungslosenhilfe gebräuchlichen Gesamtplanformulare sind meist der Eingliederungshilfe entliehen und mehr oder weniger geeignet. Da sie mitunter gleichzeitig den Leistungsanspruch dokumentieren sollen, werden vorab Daten zur Lebenssituation abgefragt.

Zum eigentlichen „Plan“ gehören nach gängiger Meinung Ziele, Maßnahmen, Aufgabenverteilung und zeitliche Festlegungen. Für Transparenz sorgt die Unterscheidung in gemeinsam vereinbarte Ziele und von den jeweiligen Beteiligten eingebrachte Ziele. Zielhierarchien (kurz-, mittel-, langfristig oder Ergebnis-, Rahmen-, Grundsatzziele) können hilfreich sein.

Wenig Anhänger findet mein Vorschlag (resultierend aus der Kritik im Folgekapitel), im Gesamtplan keine Ziele, sondern Themen festzulegen, die Inhalt der Hilfe sein sollen.

## 4.3 Kritik

„Neue Steuerungssysteme“, „Case Management“ öffentlicher Träger und die neoliberale Maxime des „Forderns und Förderns“ haben den Gesamtplan und sein Erstellungsverfahren zunehmend beeinflusst. Der ursprüngliche Zweck des Gesamtplanes, ausgehend von den Zielen und Wünschen des Leistungsberechtigten, Hilfen zu koordinieren, wird vermehrt vom „Geist der Agenda 2010“ verdrängt. Hilfe wird pädagogisiert, die Klientel entmündigt, Lebensgestaltung vorgegeben, Verhalten soll gesteuert werden, Kontrakte fordern Gegenleistung für erbrachte Hilfe.

## 4.3 Kritik

Menschen sind keine operationalisierbaren Produkte.

Verpflichtende Festlegungen von Maßnahmen und Zielen in Gesamtplänen werden der Dynamik menschlichen Lebens nicht gerecht. Sie hemmen menschliche Entwicklung.

Wo Pflichterfüllung in den Vordergrund rückt, wird Selbständigkeit in Denken und Handeln gehemmt.

Grundsatzziel jedes Gesamtplanes muss der mündige Bürger und nicht der funktionierende Klient sein.

## 4.3 Kritik

Hilfeziele müssen Ziele des Leistungsberechtigten sein, denn ***„eine an der Lebenswelt ihrer Klientel orientierte Sozialarbeit zielt darauf, dass sich Menschen als ‚Subjekte Ihres eigenen Lebens‘ erfahren können, die Einfluss auf die Gestaltung ihres Lebens ausüben können und dürfen. Der Möglichkeit zur Partizipation am Hilfeprozess und am Hilfesystem kommt dabei zentrale Bedeutung zu.“*** (Auszug aus der Empfehlung der BAG-W zum Thema: Mehr Partizipation wagen – Förderung und Unterstützung von Partizipation und Selbstorganisation in der Wohnungslosigkeit, Juli 2015 S.4)

## 4.3 Kritik

Notwendig ist eine kritische Diskussion über Sinn, Nutzen und Gefahren von Gesamtplänen.

Hierzu gehören Fragestellungen / Themen wie

- Welchen Nutzen haben Gesamtpläne?
- Welche Gefahren bergen Gesamtpläne?
- Darf die neoliberale Maxime des Forderns und Förderns der Agenda 2010 in Gesamtplänen eine Rolle spielen?
- Steht es uns zu, die Lebensplanung eines Mitmenschen über Monate oder Jahre hinweg mitzubestimmen?
- Welchen Einfluss haben unsere Wert- und Lebensvorstellungen auf den Gesamtplan?
- Kriterien für eine Beendigung / Fortsetzung der Hilfe.
- Wie kann der Dynamik der Lebens in einem Gesamtplan Rechnung getragen werden?
- Der Gesamtplan aus Sicht der Leistungsberechtigten

Der Gesamtplan  
als  
Steuerungs- und Kontrollwerkzeug

### 4.3 Kritik

Ungeachtet gesetzlicher Vorgaben und Verwaltungserfordernisse, ausgehend vom gesunden Menschenverstand, halte ich jegliche Anspruchs begründung für eigentlich entbehrlich, wenn ein Mensch, der in besonderen Lebensverhältnissen und sozialen Schwierigkeiten Hilfe möchte, Bereitschaft zeigt,

Fremden gegenüber aus seinem Leben zu erzählen, Fehler und Schwächen einzugestehen,  
peinliche Erlebnisse offenbart,  
Intimstes preisgibt,  
wenn er Ämter- und Beratungstermine wahrnimmt,  
sich bereit erklärt, mit fremden Menschen in einem Gesamtplangespräch sein eigenes Leben für einen künftigen Zeitraum zu planen,  
mit einer Dokumentierung solcher Festlegungen samt Unterschrift einverstanden ist,  
wenn er sich für erwartete, aber als nicht ausreichend bezeichnete „Mitwirkung“ verantworten muss,  
wenn er Vorstellungstermine (in denen er sich zum wiederholten Male offenbaren muss)

hinter sich bringt,

um dann in einem Wohnumfeld zu leben, in dem wir (soziale Fachkräfte und SachbearbeiterInnen) nicht für viel Geld leben wollten ... - dann braucht er auch die Hilfe!

## 4.3. Kritik

Das Wort hat Klaus Dörner, der große Pionier der Sozialpsychiatrie.

Seine Aussagen aus einem Vortrag vom 19.4.2004 beim Landschaftsverband Rheinland mit dem Titel „Zwischen individueller Hilfeplanung und Begleitung im Lebensfeld – das Handeln psychosozialer Profis“ sind durchaus auf die Wohnungslosenhilfe übertragbar:

Wenn ich heute Antragsteller in einer Hilfeplankonferenz wäre, könnte meine Forderung in strengst-möglicher Fachlichkeit nur lauten: „Ich brauche für Herrn Meier x oder y Stunden wöchentlich – ich weiß nicht, wofür, und ich will, kann und darf es auch nicht wissen; denn das verlangt die Professionalität des bewussten Nicht-Wissens für die optimale Nutzung eines prinzipiell unbekanntes Zukunftspotenzials, damit der Herr Meier nicht seine letzte Energie im Widerstand gegen die Festschreibung seiner Zukunft und für seine Selbstachtung verausgaben müsste.“ ...

Aus meiner 17-jährigen Erfahrung der Leitung eines Großheims mit 435 Bewohnern müsste ich sogar noch strenger formulieren: „Da es meine grundgesetzlich selbstverständliche Pflicht ist anzustreben, dass alle Bewohner möglichst schnell ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben führen können, lehne ich jede Festlegung des konkreten Hilfsbedarfs für einzelne Individuen ab, da ich nicht wissen kann, wer von ihnen wann – in der Regel über eine günstige Gelegenheit oder einen glücklichen Zufall – den nächsten schwierigen Verselbständigungsschritt tun kann.“

## 4.3 Kritik

Zwei Zitate, gewidmet jenen, die Hilfeprozesse mit (neuen) Steuerungsambitionen begleiten:

Mit Aufhebung des § 73 BSHG als verfassungswidrig hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 22, 180) am 18.07.1967 eine wesentliche Aussage gemacht, die auch heute noch handlungsleitend sein sollte:

**Der Staat hat aber nicht die Aufgabe, seine Bürger zu "bessern"**

Da die Wohnungsnotfallhilfe wesentlich von kirchlichen Verbänden getragen wird, soll noch die Kirchenlehrerin Teresa von Avila (1515-1582) aus einem Gebet zitiert werden:

**Erlöse mich von der großen Leidenschaft, die Angelegenheiten anderer ordnen zu wollen**